

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 24 (1949)

Heft: 11

Artikel: Wohnbauförderung im Kanton Baselland

Autor: P.K.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von den auf Grund des letztbewilligten Kredites, der ausdrücklich auch dem Mittelstand zugute kommen sollte, bis heute endgültig zugesagten Beiträgen sind Fr. 1 040 450.— auf 197 Wohnungen des sogenannten sozialen Wohnungsbau und Fr. 352 225.— auf 77 Wohnungen des sogenannten allgemeinen Wohnungsbau entfallen.

Nun hat der Regierungsrat die Subventionssätze von 15 auf 10 Prozent im sozialen und von 10 auf maximal 5 Prozent im allgemeinen Wohnungsbau reduziert. Es wird sich so nicht vermeiden lassen, daß die Mietpreise eine empfindliche Erhöhung selbst dann erfahren, wenn die Stadt Winterthur bis zur Erschöpfung der gegenwärtig disponiblen Kredite die bisherigen Ansätze ausrichtet, das heißt ausnahmsweise größere Barbeiträge bewilligt als der Kanton. Soweit man die Situation heute überblicken kann, werden auch Einbrüche in die von der Stadt aufgestellten Mietpreisgrenzen für einzelne Subventionsklassen nicht zu umgehen sein.

Von seiten der Industrie sind seit 1940 insgesamt Fr. 402 330.— à fonds perdu und Fr. 332 000.— als

zinslose Darlehen zur Finanzierung von Bauvorhaben zur Verfügung gestellt worden. In verschiedenen Fällen gewährte die Industrie überdies zinslose Baukredite und in erheblichem Umfange niedrig verzinsbare Darlehen.

Die Erfahrungen mit dem privaten und genossenschaftlichen Wohnungsbau lassen es nach wie vor als angezeigt erscheinen, von der Erstellung städtischer Wohnungen zumindest vorläufig abzusehen. Überwachung und Unterhalt der Wohnungen, der Verkehr mit den Mietern usw. wickelt sich im privaten und genossenschaftlichen Verhältnis sinnvoller ab und der Stadt bleiben erhebliche Verwaltungskosten erspart. Zur Unterbringung Obdachloser allerdings wird die Stadt selbst Maßnahmen treffen müssen, wenn sie auch einen Teil der Wohnungsfürsorge Anheimfallenden durch Reservierung subventionierter Wohnungen bei den Genossenschaften unterbringen kann. Hier wird es sich aber weniger um die Erstellung neuer Wohnungen als um die Einrichtung geeigneter Objekte handeln. Kt.

Wohnbauförderung im Kanton Baselland

Der Bericht des Regierungsrates des Kantons Basel-land über das Wohnbaugesetz vom 15. April 1948 hatte in Aussicht gestellt, daß im Jahre 1948 rund 550 Wohnungen durch Beiträge der öffentlichen Hand unterstützt werden sollten und daß diese Unterstützung des Wohnungsbau auch im Jahre 1949 fortzusetzen sei. Dabei war angenommen worden, daß im zweiten Jahr der Gültigkeitsdauer des neuen Wohnbaugesetzes (1949) die Begehren zahlenmäßig abnehmen würden.

Die tatsächliche Entwicklung zeigt jedoch ein verändertes Bild. Da das Wohnbaugesetz erst nach seiner Annahme durch das Volk (31. Mai 1948), praktisch also erst in der zweiten Hälfte 1948, angewendet werden konnte, blieben die auf die 550 Wohnungen veranschlagten Kosten unausgeschöpft. Das Arbeitsamt sicherte von Anfang Juni bis Ende Dezember 1948 Beiträge an die Erstellung von 326 Wohnungen zu. Weitere Begehren für total 424 Wohnungen mußten ins Jahr 1949 hinübergenommen werden. Zu diesem Anfangsbestand kamen im Laufe dieses Jahres noch weitere Gesuche für 845 Wohnungen, so daß sich die Gesamtzahl der Begehren, mit Stichtag 1. Oktober 1949 auf 1069 Wohnungen belief. Für 470 Wohnungen sind bis heute dem Eidgenössischen Büro für Wohnungsbau Anträge auf Ausrichtung öffentlicher Beiträge gestellt worden, so daß sich der Restbestand anhängeriger Gesuche auf 595 Wohnungen beläuft. Der Bericht zum Wohnbaugesetz vom 15. April 1948 gestattet ohne weiteres, daß in den beiden Jahren 1948 und 1949 je 550 Wohnungen, insgesamt 1100 Wohnungen unterstützt werden. Es können also noch 300 Wohnungen subventioniert werden. Der budgetmäßige Kredit erlaubt auch im laufenden Jahr die Auslösung von 550 Wohnungen. Von der im Bericht zum Wohnbaugesetz er-

wähnten Möglichkeit einer allfälligen Reduktion der Begehren im Jahre 1949 konnte angesichts der Entwicklung auf dem kantonalen Wohnungsmarkt nicht Gebrauch gemacht werden. Die Wohnungsmarktlage mancher Gemeinde verlangt gegenteils, daß die gesetzlichen Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Nach Auffassung des Regierungsrates sollten jedoch die noch rechtzeitig behandlungsreif werdenden Begehren auch berücksichtigt werden. Es dürfte sich dabei höchstens um 150 Wohnungen handeln.

Mit Bundesratsbeschuß vom 2. September dieses Jahres wurde das Eidgenössische Büro für Wohnungsbau angewiesen, Bundesbeiträge an Bauten in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern grundsätzlich von der Bedingung abhängig zu machen, daß der Bauherr minimale bauliche Luftschutzmaßnahmen trifft. Der Beschuß ist am 15. September in Kraft getreten und berührt praktisch alle Gesuche, für die die Subventionsanträge dem Bund nach dem 1. Oktober eingereicht werden. Der Bund leistet an die aus dieser Vorschrift resultierenden Mehrkosten einen Beitrag von 15 Prozent unter der Bedingung, daß Kanton und Gemeinden zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag ausrichten. Es liegt auf der Hand, daß dieser Beschuß die ihrem Ende zugehende Wohnbauaktion in empfindlicher Weise beeinträchtigt und die Fortführung der Aktion kompliziert. Der Regierungsrat ist der Auffassung, daß auch die Gemeinden zur Erstellung der Luftschutträume herangezogen werden sollten, und zwar ebenfalls mit einer Beitragsleistung von 15 Prozent.

In Betracht kommen für den Kanton noch maximal 400 bis 450 Wohnungen, an deren Luftschutträume Beiträge ausgerichtet werden müßten. Die Baukosten

würden sich nach einer Berechnung des kantonalen Arbeitsamtes ungefähr wie folgt stellen:

Gesamtbaukosten f. 450 Wohnungen Fr.	17 350 000.—
Mehrkosten für Luftschutzeinbau-	
ten (ca. 2 % der Gesamtbaukosten Fr.)	347 000.—
Luftschutzsubvention Kanton (15 % von Fr. 347 000.—)	Fr. 52 000.—
Luftschutzsubvention Gemeinden (15 % von Fr. 347 000.—)	Fr. 52 000.—

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, an die aus dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses über weitere Luftschutzmaßnahmen vom 2. September 1949 entstehenden Mehrkosten für die Luftschutzräume eine kantonale Luftschutzsubvention von 15 Prozent zu leisten, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde, in der gebaut wird, einen mindestens gleich hohen Beitrag ausrichtet. Ersetzt eine Drittperson im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Gemeindebeitrag, so hat sie auch die Gemeindeluftschutzsubvention zu übernehmen.

P. K.

TECHNIK

Dokumentation im Bauwesen

Es gibt zur Zeit in der ganzen Welt kaum ein Land von einiger Bedeutung ohne Wohnungsnot. In vielen Ländern schlägt man sich mit den selben Problemen, insbesondere der Senkung der Baukosten, der Normierung, der Vorfabrication, der Anwendung neuer Baustoffe usw. herum. Und überall sehen die Fachleute des Bauwesens über die Landesgrenzen hinaus, um sich die Erfahrungen im Ausland nützlich zu machen. Der Erfahrungsaustausch ist jedoch darum erschwert, weil nur in ganz wenigen Ländern zentrale Stellen bestehen, an welchen die erschienenen Arbeiten registriert werden. Noch weniger ist es möglich, sich im eigenen Lande über die Frage zu orientieren, was in anderen Ländern zu einem bestimmten Problem geschrieben wurde. Es besteht darum ein großes Bedürfnis, einen internationalen Dokumentationsdienst für das gesamte Bauwesen einzurichten. Ein solcher wurde von Belgien angeregt, und Frankreich griff die Anregung auf, weshalb im Rahmen der UNESCO, eingeladen vom ausführenden Sekretariat der Unterkomitee für Wohnungswesen, vom 6. bis 15. Oktober dieses Jahres in Genf eine internationale Konferenz stattfand, die sich mit diesen Problemen zu befassen hatte.

Die Konferenz beschloß in ihrer letzten Plenarsitzung, dem Unterkomitee für das Wohnungswesen nahezulegen, es sei ein internationales Komitee für Dokumentation im Bauwesen zu schaffen, das den internationalen Austausch der Dokumentation fördern soll. Ein provisorischer leitender Ausschuß wurde bereits bestellt.

Eine internationale Zentralstelle für die Sammlung des Materials ist nicht vorgesehen. Dagegen soll in jedem Land eine Zentralstelle für Dokumentation geschaffen werden. Diese legt ein Register aller im eigenen Land erschienenen Arbeiten an. Es besteht aus Karten oder Blättern mit verschiedenen Angaben über die Publikation und einer kurzen Inhaltsangabe. Wenn eine Publikation (Bücher, Broschüren, mimeographierte Arbeiten, Zeichnungen, Photos, Filme, Mikrofilme, Schallplatten usw.) von Bedeutung auch für andere Länder ist, so werden von diesen Karten oder Blättern für die anderen Landeszentralen Kopien erstellt und diesen zugeschickt, so daß jede Landeszentrale ein Register aller wichtigen Publikationen aller Länder erhält.

Selbstverständlich müssen diese Register ordentlich geführt werden können, und der Benutzer muß in der Lage sein, das Material, das er sucht, leicht zu finden. Deshalb müssen die zu registrierenden Karten oder Blätter ein be-

stimmtes Format haben und nach den gleichen Prinzipien aufgestellt sein. Die Kennzeichen des Gegenstandes (Indices) müssen für alle Landeszentralen gleich sein.

Über das Format konnte man sich nicht einig werden. Die international anerkannten Formate beruhen auf dem Metermaß. Bekanntlich hat aber eine Reihe von Ländern (insbesondere die angelsächsischen) noch andere Maßeinheiten. Immerhin gibt die Konferenz den Formaten A 4 und A 5 den Vorzug. A 4 ist das bei uns übliche Format für die Geschäftsbriefe. Faltet man es von unten nach oben einmal, so erhält man Format A 5. Faltet man dieses noch einmal in gleicher Weise, so erhält man Format A 6 (Postkartenformat). Beschränkt man sich auf diese Formate, so kann man also jedes Blatt auf die Größe A 6 falten. Es ist nur darauf zu achten, daß bei den einfachen wie bei den gefalteten Blättern die Merkzeichen alle an der selben Stelle erscheinen, zum Beispiel rechts oben.

Die Bezeichnung der Gegenstände muß sich natürlich nach dem Sachgebiet, auf das sie sich beziehen, richten. Dagegen sollte das System für alle Bibliotheken oder Registraturen das selbe sein. Die Konferenz einigte sich auf das System, welches die ISO (Internationale Organisation für Standardisierung) und die FID (Internationale Organisation für Dokumentation) benützen. Das gesamte zu registrierende Gebiet wird in 10 Kategorien eingeteilt (0—9), jede Kategorie wird wieder in 10 Gebiete unterteilt, usw. So erhält man für jeden Gegenstand einen aus arabischen Ziffern bestehenden Index. Damit ein bestimmter Gegenstand in allen Ländern den gleichen Index hat, müssen alle Zentralen nach den gleichen Listen (nach Indices und nach dem Alphabet geordnet) arbeiten. Geht man bei der Feststellung des Indexes für einen Gegenstand von dem Worte aus, das in einer bestimmten Sprache verwendet wird, so ist natürlich wichtig, daß dieses Wort genau definiert ist, und daß es auch richtig übersetzt wird. Dazu sind Wörterbücher mit genauen Definitionen der Begriffe, eventuell mit Illustrationen nötig. Für die Übersetzung in andere Sprachen wäre es am einfachsten, wenn man von einer einzigen Schlüsselsprache ausgehen könnte. In der UNO gelten aber die englische, die französische und die russische Sprache als gleichwertige Arbeitssprachen. Deshalb schlägt die Konferenz vor, daß jeder Text noch in einer dieser drei Sprachen übersetzt werden soll. In den Wörterbüchern für die Dokumentation wird man also darnach trachten müssen, daß jeder Index einem bestimmten Ausdruck in jeder der drei Sprachen entspricht.